

MOTION VON HEINZ TÄNNLER  
BETREFFEND ÄNDERUNG DES GESETZES ÜBER DIE WAHLEN UND  
ABSTIMMUNGEN (WAG; TERMIN FÜR DIE GESAMTERNEUERUNGSWAHLEN)  
(VORLAGE NR. 1064.1 - 11008)

BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES

VOM 28. OKTOBER 2003

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. November 2002 reichte Kantonsrat Heinz Tännler, Steinhausen, folgende Motion ein (vgl. Vorlage Nr. 1064.1 - 11008):

1. Hauptantrag

1.1. Kantonale Wahlen

§ 42 Abs. 1 WAG sei in dem Sinne zu ändern, dass die Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates alle vier Jahre am letzten Sonntag vor dem 30. Juni stattfinden. § 42 Abs. 2 WAG sei analog für die richterlichen Behörden anzupassen. § 42 Abs. 3 WAG sei in dem Sinne anzupassen, dass allfällige Nachwahlen am zehnten Sonntag nach den Hauptwahlen stattfinden.

1.2. Gemeindliche Wahlen

§ 80 Abs. 3 WAG sei in dem Sinne zu ändern, dass die Wahlen für die Einwohner-, die Bürger- und die Korporationsgemeinden am zweitletzten Sonntag vor dem 30. September, für die Kirchgemeinden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober stattfinden.

## 2. Eventualantrag

Es sei eine andere Änderung des WAG vorzulegen, die frühere Gesamterneuerungswahlen bzw. eine bessere Staffelung von kantonalen und gemeindlichen Wahlen vorsieht.

Zur Begründung seines Vorstosses führt der Motionär Folgendes aus: Die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen seien unglücklich. Danach fänden die kantonalen Gesamterneuerungswahlen gemäss § 42 Abs. 1 WAG am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober, die gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen gemäss § 80 Abs. 3 WAG am vorletzten Sonntag vor dem 31. Oktober statt (für die Kirchgemeinden am letzten Sonntag vor dem 31. Oktober). Die sei aus folgenden Gründen unbefriedigend:

1. Zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Gesamterneuerungswahlen lägen lediglich 3 Wochen. Dies sei viel zu knapp. Es bedeute vorerst für die gemeindlichen und kantonalen Verwaltungen eine bedeutende Mehrarbeit innert allzu kurzer Zeit.
2. Es bleibe zu wenig Zeit für die Führung der beiden Wahlkämpfe nach den Sommerferien. Vorerst konzentrierten sich die Parteien auf die gemeindlichen Wahlen und hätten danach noch drei Wochen Zeit für die kantonalen Wahlen.
3. Es gebe immer wieder Verwirrung bei der Bevölkerung, weil gemeindliche und kantonale Wahlen miteinander verwechselt würden.
4. Die kantonalen Wahlen erfolgten zu knapp vor dem Stellenantritt neuer Exekutiv- und Legislativmitglieder, nämlich nur drei Monate bei den gemeindlichen und rund zwei Monate bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen. Gerade bei Wahlen in die Exekutive müssten einschneidende berufliche Dispositionen getroffen werden. Selbständigerwerbende müssten ihre Unternehmungen aufgeben oder völlig neu umorganisieren. Bei nebenberuflichen leitenden Tätigkeiten müssten Nachfolgerinnen und Nachfolger gesucht werden. Arbeitnehmende hätten zudem Kündigungsfristen zu beachten. Solche Umdispositionen innert so kurzer Frist seien häufig gar nicht möglich.

Die erwähnten Mängel bewirkten, dass die kantonalen Gesamterneuerungswahlen zeitlich vorgezogen werden müssten, mit Vorteil auf einen Termin knapp vor den Sommerferien. Dies erlaube den neuen Mandatsträgerinnen und -trägern, sich innert sechs Monaten bis zum Amtsantritt zu reorganisieren. Die gemeindlichen Wahlen seien ebenfalls aus denselben Überlegungen um rund drei Wochen vorzuziehen. Dort stelle sich das oben ausgeführte Problem eher weniger akzentuiert als etwa bei einer Wahl in den Regierungsrat. Die vorgeschlagene Lösung sehe zudem knapp drei Monate zwischen den kantonalen und gemeindlichen Wahlen vor, was eine sinnvollere Staffelung für alle Betroffenen zur Folge habe.

Der Motionär regt überdies an, dass die obigen Vorschläge in die laufende Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes einzubauen sei.

Der Kantonsrat hat die Motion an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen zur vorliegenden Motion auftragsgemäss den nachstehenden Bericht, den wir wie folgt gliedern:

1. Frühere Motion zum Thema Wahltermine
2. Abwägung der Argumente für und gegen eine Beibehaltung der geltenden Ordnung
3. Schlussfolgerungen für die vorliegende Motion

#### **1. Frühere Motion zum Thema Wahltermine**

Bereits die Motion Markus Frigo betreffend die Einführung des Nationalratsproporz und Neuregelung der Wahltermine vom 18. November 1991 befasste sich mit den im WAG vorgesehenen Wahlterminen. Die Motion verlangte eine neue Ordnung der Termine im Bereich der Regierungsrats- / Kantonsratswahlen einerseits und der Wahlen der Einwohnergemeinden andererseits, welche heute kurz nacheinander im gleichen Jahr stattfinden. Der Regierungsrat sprach sich in seiner damaligen Motionsantwort gegen eine Neuregelung der Termine aus, im Wesentlichen mit folgenden Argumenten: Keinen stichhaltigen Grund für die Änderung der heutigen Ordnung stelle das von den damaligen Motionären vorgebrachte Argument dar, einem Gemeinderat oder einer Gemeinderätin sei es unmöglich, für den

Regierungsrat zu kandidieren, ohne definitiv auf seinen resp. ihren Gemeinderatssitz verzichten zu müssen. Aufgrund der geltenden Unvereinbarkeitsregel (§ 7 Abs. 2 des Gemeindegesetzes; BGS 171.1) könnten nämlich schon heute die Mitglieder des Regierungsrates noch zwei Jahre einem Gemeinderat angehören, wenn sie in den Regierungsrat gewählt würden. Zudem sei die Möglichkeit eines einheitlichen Wahlkampfes der Parteien für die politischen Organe auf kantonaler und gemeindlicher Ebene als Vorteil zu betrachten. Dieses Argument spreche auch gegen eine allzu starke „Auseinanderklaffen“ der beiden Wahltermine im gleichen Jahr.

## **2. Abwägung der Argumente für und gegen eine Beibehaltung der geltenden Ordnung**

In seinem Bericht und Antrag zur Motion Markus Frigo vom 18. November 1991 hat sich der Regierungsrat - wie erwähnt - gegen eine Verschiebung der Wahltermine ausgesprochen. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die damals geltend gemachten Gründe auch jetzt noch ihre Gültigkeit haben.

Der Motionär Heinz Tännler bringt als Argument für eine Änderung der geltenden Ordnung u.a. vor, dass zwischen den gemeindlichen und den kantonalen Gesamt-erneuerungswahlen lediglich drei Wochen lägen. Dies sei viel zu knapp, weil es für die gemeindlichen und kantonalen Verwaltungen eine bedeutende Mehrarbeit innert allzu kurzer Zeit bedeute. Dieser Argumentation kann sich der Regierungsrat nicht anschliessen, denn die Möglichkeit eines „einheitlichen“ Wahlkampfes der Parteien für die politischen Organe auf kantonaler und gemeindlicher Ebene ist eher als Vorteil und nicht etwa als Nachteil zu betrachten. Wenn Wahlkämpfe relativ kurz nacheinander geführt werden müssen, lassen sich dadurch Synergien gewinnen, die bei zeitlich weit auseinander liegenden Wahlterminen nicht ausgeschöpft werden könnten. In der Summe gesehen dürfte auch der Arbeitsaufwand der Verwaltung bei weit auseinander liegenden Wahlterminen grösser sein als bei der heutigen Regelung, weil bei zeitlich näher zusammenliegenden Wahlterminen eingespielte Arbeitsabläufe nach dem ersten Wahltermin auch beim nachfolgenden Wahltermin zum Tragen kommen.

Der Motionär führt weiter an, gegen die heute geltende Ordnung spreche auch der Umstand, dass gemeindliche und kantonale Wahlen immer wieder verwechselt würden. Eine Verwirrung der Bevölkerung, wie sie der Motionär anführt, ist kaum zu befürchten. Von einer interessierten Wählerschaft kann durchaus eine Differenzierung in der verlangten Art erwartet werden.

Des Weiteren bringt der Motionär vor, die kantonalen Wahlen würden zu knapp vor dem Stellenantritt neuer Exekutiv- und Legislativmitglieder erfolgen, weil insbesondere bei Wahlen in die Exekutive einschneidende berufliche Dispositionen getroffen werden müssten. Dazu sei genügend Zeit zu veranschlagen, was eben mit der heutigen gesetzlichen Regelung nicht möglich sei. Das Argument der organisatorischen Umgestaltung der Lebensumstände neu gewählter Mandatsträgerinnen und -träger kann als Grund für eine Änderung der geltenden Ordnung ebenfalls nicht genügen. Die private Neuordnung im Hinblick auf ein Mandat liegt in der alleinigen Verantwortung der Betroffenen und ist sicherlich in der heutigen Form zumutbar. Überdies wird sich jeder potentielle Mandatsträger und jede mögliche Mandatsträgerin bereits im Zeitpunkt der Kandidatur Gedanken über die zukünftige Lebensgestaltung machen und entsprechende Dispositionen treffen.

Anders ist zu argumentieren in Bezug auf die Richterwahlen. Die Richterwahlen fanden vor der entsprechenden Gesetzesänderung alle vier Jahre, jeweils im gleichen Jahr wie die Korporationsratswahlen, statt. Infolge der auf sechs Jahre verlängerten Amtsdauer der Richterinnen und Richter tritt der Fall ein, dass diese mit den Wahlen in die politischen Behörden zusammenfallen können (nämlich alle zwölf Jahre). Dies muss vermieden werden, denn ein Zusammenfallen der hochpolitischen Wahlen in Exekutive resp. Legislative mit den weniger politischen Wahlen in die Judikative ist zu vermeiden. Als möglicher Wahltermin käme dabei der letzte Sonntag im Juni in Frage.

### **3. Schlussfolgerungen für die vorliegende Motion**

Nach Auffassung der Regierung überwiegen die Gründe für eine Änderung der Wahltermine in Bezug auf die Gesamterneuerungswahlen für die Mitglieder des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates sowie die Wahlen der Einwohner-, der Korporations- und der Bürgergemeinden nicht. (Die Termine für die Kirchgemeindewahlen sollen nach dem Willen des Motionärs nicht verändert

werden.) Die heute geltenden Wahltermine können als ausgewogen bezeichnet werden, und die bestehende Ordnung hat sich bewährt.

Lediglich der Termin für die alle sechs Jahre stattfindenden Richterwahlen ist auf den letzten Sonntag im Juni vorzuziehen, um eine Kollision mit den übrigen im Herbst des selben Jahres stattfindenden Wahlen zu vermeiden. Die Anpassung erfolgt sinnvollerweise im Rahmen der laufenden Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes.

Wir **b e a n t r a g e n** Ihnen,

die Motion von Heinz Tännler betreffend Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Vorlage Nr. 1064.1 - 11008) im Sinne dieser Ausführungen teilerheblich zu erklären.

Zug, 28. Oktober 2003

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Walter Suter

Der Landschreiber: Tino Jorio